

KANTON SOLOTHURN

EINWOHNERGEMEINDE DEITINGEN

Zeitungsbereich

Das Reglement gilt für das im Schutzzonenplan
ausgeschiedene Schutzgebiet.

1.2 Unterteilung

unterteilt in

Das Schutzgebiet ist unterteilt in die Zonen

- § I = Fassungsbereich
- § II = engere Schutzzone
- § III = weitere Schutzzone

SCHUTZZONENREGLEMENT

FUER DIE QUELLFASSUNGEN "MUERGELEN"

Art. 2

2.1 Nutzungseinschränkungen und Massnahmen

Allgemeines

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jeden-
mann, alle nach dem Stand der Wissenschaft erforderliche Sorg-
falt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober-
und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

27. Juni 1985

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige
Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser
zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in
die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den
Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14

Erläss (vgl. Gewässerschutzgesetz).

Zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung wird,
gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser, das
nachstehende Reglement erlassen. Integrierender Bestandteil die-
ses Reglementes ist der Schutzzonenplan im Masstab 1:1'000 des
geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 13. Juni
1985.

und Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen
und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für
Umweltschutz vom Oktober 1977, teilrevidierte Auf-
gabe 1985

Art. 1

1.1 Geltungsbereich

Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das im Schutzzonenplan ausgeschiedene Schutzgebiet.

1.2 Unterteilung

Unterteilung

Das Schutzgebiet ist unterteilt in die Zonen

- S I = Fassungsbereich
- S II = engere Schutzzone
- S III = weitere Schutzzone

Art. 2

2.1 Nutzungseinschränkungen und Massnahmen

Allgemeines

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten, insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982.

Das Schutzzonenreglement trägt der Tatsache Rechnung, dass die Schutzzonen vollumfänglich im Wald liegen.

Der Waldbestand muss innerhalb der Schutzzonen erhalten bleiben. Der Forstweg bei der Fassung ist beidseitig gegenüber jeglichem Fremverkehr abzusperren. Gestattet ist nur der Forstverkehr.

2.2 Forstwirtschaft

S I S II S III

a) Bodennutzung

Bodennutzung

- Normale forstliche Nutzung + + +

b) Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung

Pflanzenschutz/
Unkrautvertilgung

- Chemische Pflanzenschutzmittel und Forstchemikalien soweit sie im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführt und damit der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind - + +
- Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz - - +
- Herbizide - - +
- Zubereitung und Beseitigung der erwähnten Mittel - - -

2.3 Bauliche Anlagen

a) Hochbauten

Hochbauten

- Ohne Schmutzwasseranfall; ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen - - +
- Mit Schmutzwasseranfall und mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Stoffen - - k

Legende:

- + zugelassen
- nicht zugelassen
- k das kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für Bau und Betrieb

	S I	S II	S III	
- mit industrieller und gewerblicher Nutzung und grosser Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Stoffen	-	-	-	
- der Gewinnung von Grundwasser dienende Bauten ohne Schmutzwasseranfall	+	+	+	
b) <u>Abwasseranlagen</u>				Abwasseranlagen
- Schmutzwasserleitungen	-	-	k	
- Sickerschächte für alle Abwässer inkl. Strassen- oder Sickerleitungswasser	-	-	-	
- Sickerschächte für Dachwasser	-	-	k	
c) <u>Verkehrsanlagen</u>				Verkehrsanlagen
- Strassen, unter Einhaltung der Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	k	+	
- Einschnitte	-	-	k	
- dem Forstverkehr vorbehaltene Waldstrassen ohne dichten Belag	-	k	+	
- dem Forstverkehr vorbehaltene Abstellplätze	-	-	+	
2.4 <u>Materialentnahmen</u>				Materialentnahmen
- Entnahmen von Kies, Sand, Lehm, Humus	-	-	-	
2.5 <u>Deponien, Lager</u>				Deponien
- Ablagerungen und Deponien aller Art	-	-	-	
- Lagerung löslicher Stoffe	-	-	-	
- Lagerung fester, unlöslicher Stoffe, Holzlagerplätze	-	-	+	
- Oertliche Bürgerholzzwischenlager (unbehandeltes Sterholz)	-	+	+	
- Vergraben von Kadavern	-	-	-	

Art. 3

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Deitingen und der Wasserversorgung Wangen a/A vom kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt.

Ausnahmen

Art. 4

Wo nicht anders erwähnt, ist die Einwohnergemeinde Deitingen für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Zuständigkeit/
Kontrolle

Art. 5

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Strafbestimmungen

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit - künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Gültigkeitsdauer

Art. 6

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:
"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers".

Grundbucheintrag

Art. 7

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten
nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons
Solothurn in Kraft.

Inkrafttreten

Oeffentliche Planaufgabe vom 8. Juni bis 6. Juli 1984

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn
durch Beschluss Nr. 1999 vom 9. Juli 1985

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis



27. Juni 1985